



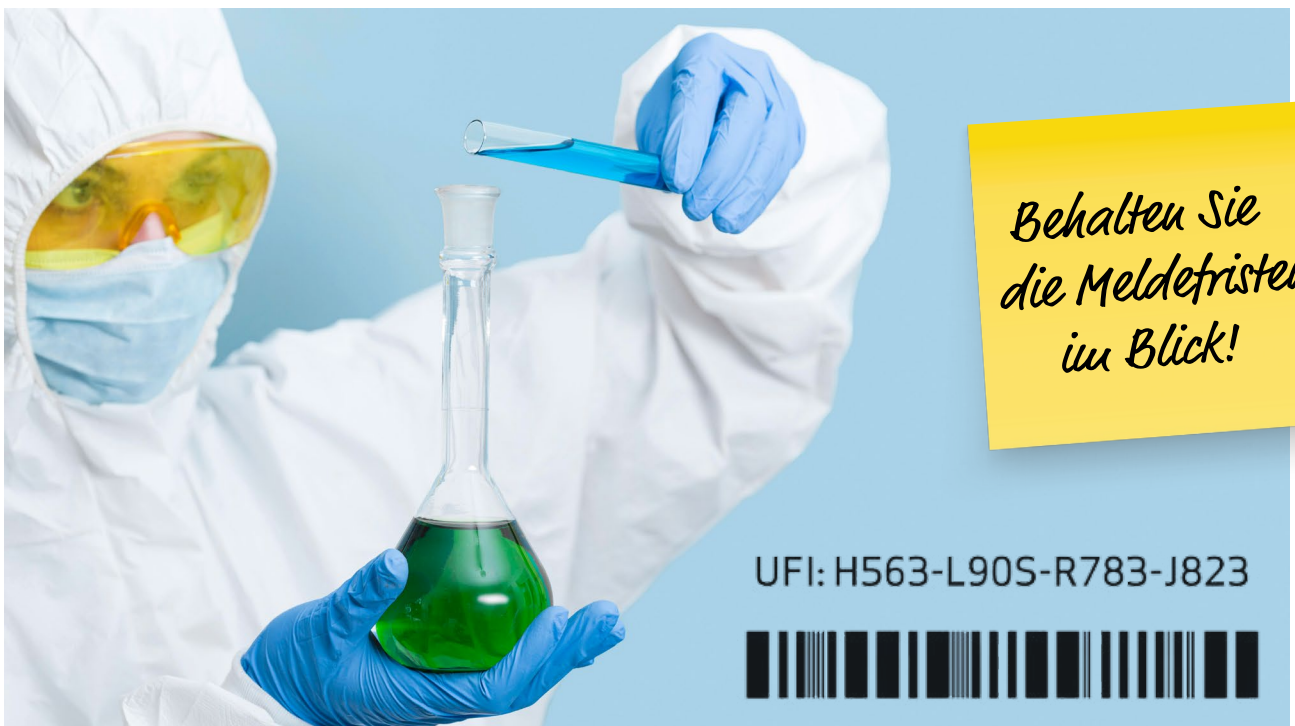
The CHEMICAL COMPLIANCE Company

Produktmeldungen nach Artikel 45 CLP-Verordnung

Wir sorgen für die Rechtssicherheit
Ihrer Gemische

Wenn Sie als Hersteller, Importeur und/oder Vertreiber gefährliche Gemische in Verkehr bringen möchten, müssen Sie deren Rezeptur und Inhaltsstoffe den jeweiligen nationalen Behörden melden. In Deutschland beispielsweise ist dafür das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zuständig. Jedes Land handhabt den Meldevorgang jedoch unterschiedlich.

Deshalb hat die EU dafür nach EU-Verordnung 2017/542 Anhang VIII europaweit einheitliche Regeln und Fristen festgelegt. Für Verbraucherprodukte (private Anwendung) sowie für Produkte zur gewerblichen und industriellen Endnutzung sind die entsprechenden Meldefristen einzuhalten (siehe Grafik).



UFI: H563-L90S-R783-J823



BERATUNG UND DURCHFÜHRUNG

Gemische fristgerecht melden

Obwohl die Produktmeldungen künftig europaweit einheitlich durchgeführt werden sollen, bleibt der Meldevorgang komplex. Welche Termine gelten für meine Produktgemische? Welche Regelungen sind beim UFI (Unique Formula Identifier) zu beachten? Wie gehe ich bei der Meldung vor? Wir zeigen Ihnen, wie Sie den Meldevorgang optimal gestalten und die Vertriebsfähigkeit Ihrer Produktgemische erhalten können.

(Rechts-)Sicherheit bei gefährlichen Gemischen

Gemäß Artikel 45, Anhang VIII der CLP-Verordnung sind Sie als Hersteller, Importeur und/oder Vertreiber dazu verpflichtet, den nationalen Behörden gefährliche Gemische zu melden und ihnen Daten zur chemischen Zusammensetzung, zur Stoffidentität, Konzentration sowie zur Toxikologie und Produktkategorie zu liefern. Die Behörden leiten diese Informationen dann an die Giftnotrufzentralen im jeweiligen Land weiter. Mediziner können somit im Notfall schnell reagieren und lebensrettende Maßnahmen einleiten.

Trotz des einheitlichen Vorgehens wie im Anhang VIII beschrieben, sind viele Mitgliedsstaaten noch nicht an das Portal angeschlossen und verlangen Meldungen nach dem nationalen Verfahren.

In Deutschland beispielsweise können Sie Ihre Daten direkt an das BfR melden oder alternativ über das ECHA-Mitteilungsportal (ECHA Submission Portal, PCNP). Letzteres empfiehlt sich, wenn Sie Ihre Produktgemische in mehreren EU-Mitgliedsstaaten vermarkten möchten.

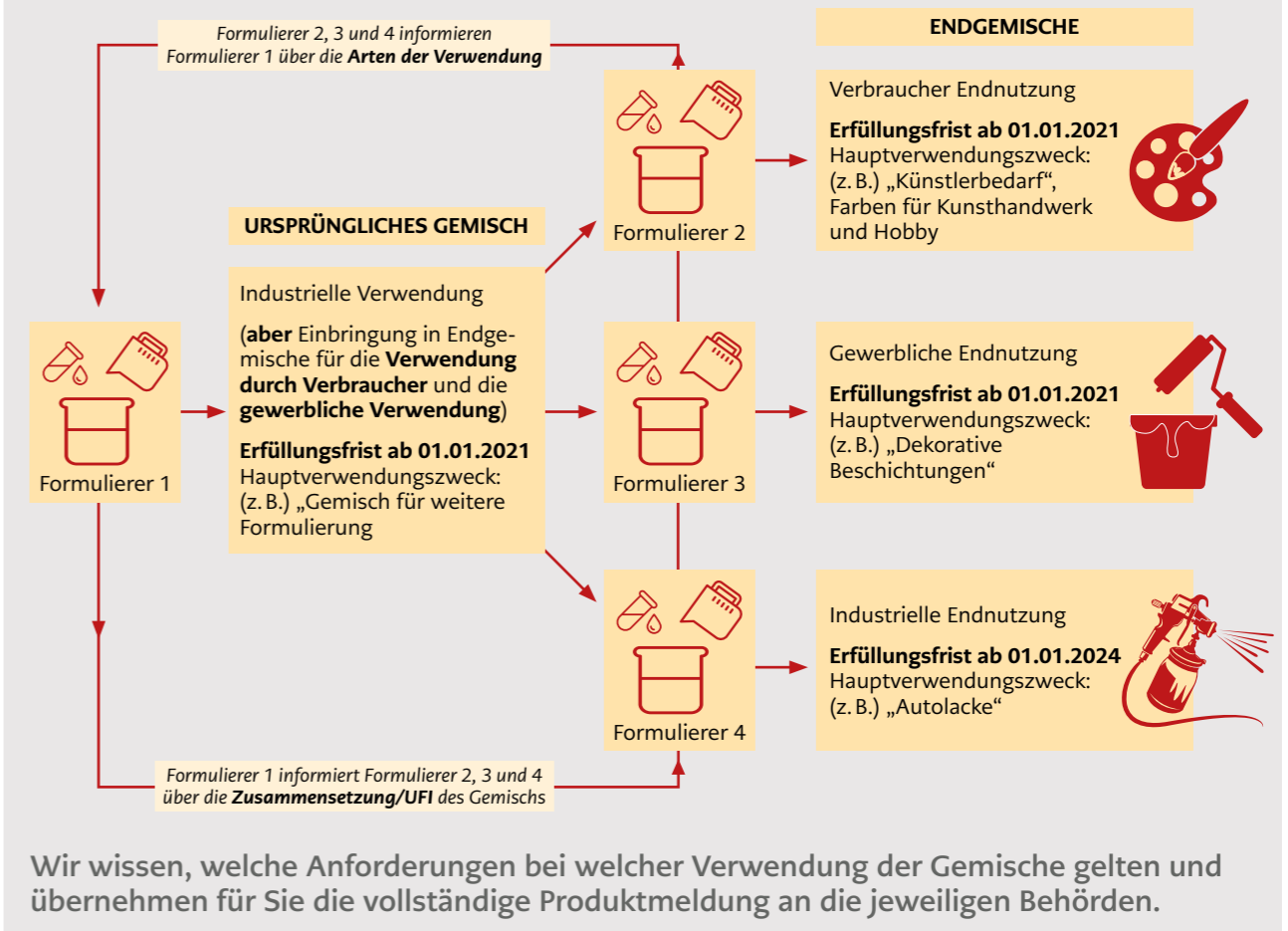
Wir sind mit den Meldesystemen in allen EU-Staaten vertraut, wie auch mit allen fachlichen und technischen Anforderungen hinsichtlich der künftigen harmonisierten Produktmeldung. Wir beraten Sie nicht nur umfassend, sondern übernehmen auf Wunsch auch das komplette Anmeldeprozedere.

UNSER LEISTUNGSPORTFOLIO IM DETAIL

Produktmeldungen nach Artikel 45 CLP-VO

- Umfassende Beratung
- Beantragen des BfR-Firmencodes
- Übermitteln der Daten via elektronischem XML-Format oder wahlweise via PCN-Format
- Beraten über und Wahrnehmen aller im Zuge der Meldung nötigen Pflichten, etwa hinsichtlich des UFI-Codes und/oder nötiger Hinweise im Sicherheitsdatenblatt

Ermittlung der Informationsanforderungen und der Erfüllungsfrist je nach Art der Verwendung



UNSER LEISTUNGSVERSPRECHEN

Wir unterstützen Sie

- bei der Analyse des Status Quo: Welches sind die nötigen Schritte?
- beim Entwickeln und Festlegen des Anmeldeprozesses
- bei allen Schritten des Anmeldeprozesses
- beim Erfüllen aller mit der Produktmeldung zusammenhängenden Pflichten
- beim Erhalt der Vertriebsfähigkeit Ihrer Produkte

Ihre Vorteile

- Konzentration auf das Kerngeschäft
- Gesicherter Produktvertrieb
- Rechtssicherheit gegenüber Behörden
- Maximale Transparenz und Ermöglichen einer effektiven Notfallberatung
- Positives Produktimage
- Vermeiden von Bußgeldern

Wir freuen uns auf Ihren Anruf

+49 (0) 6155 8981 400

KFT Chemieservice GmbH

Im Leuschnerpark 3

D-64347 Griesheim

E-Mail: sales@kft.de

www.kft.de



The CHEMICAL COMPLIANCE Company